

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat auf Grund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 in seiner Sitzung am 7. August 2024 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen (Beschluss K 02-11/24):

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises vom 9. September 2019 in der Fassung der ersten Änderung vom 17. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Sitzungen und Entscheidungen des Kreistages in Notlagen

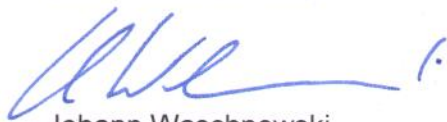
- (1) Im Falle einer Notlage im Sinne des § 36a Absatz 1 ThürKO werden Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt.
Zur Kommunikation mit den Mitgliedern des Kreistages nutzt der Vorsitzende die im Kreistagsbüro hinterlegten Kontaktdaten, vorzugsweise die persönliche E-Mail-Adresse des jeweiligen Kreistagsmitgliedes. Kreistagsmitglieder, die nicht über geeignete technische Geräte verfügen, wird auf Anfrage die erforderliche Ausstattung bereitgestellt. Zur Stimmabgabe ruft der Vorsitzende die Kreistagsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch sichtbares Handzeichen sowie eine auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende mündliche Erklärung. Die Abstimmung kann auch über ein elektronisches Abstimmungssystem erfolgen.
- (2) Ist die Durchführung einer Kreistagssitzung nach Absatz 1 nicht möglich, fasst der Kreistag seine Beschlüsse nach Maßgabe des § 36a Absatz 2 ThürKO im Umlaufverfahren. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
Die Stimmabgaben erfolgen in Textform an eine vom Vorsitzenden angegebene E-Mail-Adresse oder FAX-Nummer. Erforderlich ist die Angabe von Name, Vorname und Adresse des jeweiligen Kreistagsmitglieds, die Bezeichnung des Beschlussgegenstandes sowie die auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende Stimmabgabe. Soweit der Vorsitzende Vorlagen zur Stimmabgabe übermittelt, sind diese zu verwenden. Stimmabgaben per FAX bedürfen zusätzlich der eigenhändigen Unterschrift. Der Vorsitzende schließt die Stimmabgabe spätestens 30 Minuten nach Aufforderung zur Stimmabgabe oder sobald alle Stimmabgaben erfolgt sind. Den Eingang der Stimmabgabe, das Abstimmungsergebnis und den Text des gefassten Beschlusses bestätigt der Vorsitzende per E-Mail.
- (3) Für beschließende Ausschüsse gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

2. Der in § 8 Abs. 1 festgesetzte monatliche pauschale Sockelbetrag wird von 175,00 € auf 200,00 € erhöht.
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, deren beratendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. Darüber hinaus erhalten sie für die notwendige Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €, wenn diese der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen.
4. Die in § 12 Abs. 3 festgesetzte Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat wird von 280,00 € auf 400,00 € je Monat erhöht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den *19.8.2024*
Saale-Holzland-Kreis



Johann Waschnewski
Landrat

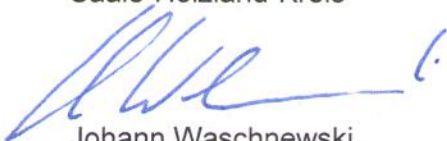


Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschloss in seiner Sitzung am 07.08.2024 die zweite Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises (Beschluss Nr. K 02-11/24).

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 12.08.2024 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 14.08.2024, eingegangen am 14.08.2024, den Eingang der zweiten Änderung der Hauptsatzung bestätigt.

Eisenberg, den *19.08.2024*
Saale-Holzland-Kreis



Johann Waschnewski
Landrat

